

SATZUNG

über die Änderung der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Englburg der Marktgemeinde Tittling

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677) erläßt die Marktgemeinde Tittling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Englburg der Marktgemeinde Tittling wurden gemäß den im beiliegenden Lageplan vom **24. 05. 93** ersichtlichen Darstellungen geändert und festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, den **30. 09. 93** .....

Markt Tittling



*Hauer*  
Z a u h a r  
1. Bürgermeister